

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Stichwort: Steuersatz für Gas- und Wärmelieferungen

Änderung

Artikel 27 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 27

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) [wie Artikel 27 Nummer 1 des Regierungsentwurfs]
 - b) [wie Artikel 27 Nummer 2 des Regierungsentwurfs]
2. In § 28 Absatz 5 und 6 wird jeweils die Angabe „31. März 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.“

Begründung

Zu Artikel 27 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 5 und 6)

Die Regelung bestimmt, dass der ermäßigte Steuersatz für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz nur bis zum 31. Dezember 2023 gilt.

Der Gesetzgeber hatte die Regelung ursprünglich bis zum 31. März 2024 befristet. Er beabsichtigte durch den ermäßigten Steuersatz für Gas- und Wärmelieferungen die Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch die gestiegenen Gas- und Wärmepreise abzufedern.

Da die Energiepreise mittlerweile unter das Vorkrisenniveau gesunken sind, und unter Berücksichtigung der Preiserwartungen auf den Terminmärkten derzeit kein Anstieg über das Vorkrisenniveau hinaus erwartet wird, ist eine Weiterführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Gas- und Wärmelieferungen über den 31. Dezember 2023 hinaus nicht mehr erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Die ursprünglich erwarteten Umsatzsteuermindereinnahmen für Gas- und Wärmelieferungen im ersten Quartal 2024 in Höhe von 2 485 Mio. Euro treten nicht ein und führen zu entsprechenden Steuermehreinnahmen.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand

E.2 Wirtschaft

Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 8 151 Tsd. Euro. Dieser ist der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen.

E.3 Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

- ausschließlich per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250

E-MAIL nkr@bmj.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 9. Oktober 2023

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz); hier: Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP (NKR-Nr. 6910)

Der Nationale Normenkontrollrat hat die Formulierungshilfe mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen.
Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	rund 8,2 Mio. Euro <i>Nicht dargestellt.</i>
Verwaltung	Keine Auswirkungen.
Weitere Kosten	Nicht dargestellt.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) nicht geprüft. Der NKR weist darauf hin, dass ohne eine solche Prüfung Digitalisierungspotentiale nicht erkannt und Digitalisierungshürden nicht entdeckt werden können.
KMU-Betroffenheit	Nicht dargestellt.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.

Regelungsfolgen

Der NKR kritisiert, dass seine Beteiligung durch das Ressort mit einer Fristsetzung von rund zwei Stunden erfolgte.

Nach seiner in diesem Zeitrahmen möglichen Prüfung im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages ist die Darstellung der Regelungsfolgen weder nachvollziehbar noch methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zu beanstanden, dass das Ressort den einmalig anfallenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft mit rund 8,2 Mio. Euro beziffert, ohne diesen methodengerecht und nachvollziehbar herzuleiten. Ferner wurden keine nachvollziehbaren Aussagen zur KMU-Betroffenheit und zu weiteren Kosten getroffen.

Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) nicht geprüft.

II Regelungsvorhaben

Die Formulierungshilfe enthält die Bestimmung, dass der ermäßigte Steuersatz für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz nur bis zum 31. Dezember 2023 gilt. Diese Regelung wurde vom Gesetzgeber ursprünglich bis zum 31. März 2024 befristet.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft löst das Regelungsvorhaben einen **einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 8,2 Mio. Euro** aus. Dieser ist nach Angaben des Ressorts auf die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zurückzuführen. Darüber hinaus wurden keinerlei Angaben zum Erfüllungsaufwand gemacht.

Ohne Herleitung der Parameter für den dargestellten einmaligen Erfüllungsaufwand ist dem NKR die Durchführung seines gesetzlichen Auftrages nicht möglich.

Verwaltung

Für die Verwaltung fällt kein Erfüllungsaufwand an.

III.2 Weitere Kosten

Das Ressort hat keine Angaben zu weiteren Kosten gemacht.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) nicht geprüft. Der NKR weist darauf hin, dass ohne eine solche Prüfung Digitalisierungspotentiale nicht erkannt und Digitalisierungshürden nicht entdeckt werden können.

III.4 KMU

Das Ressort hat keine Angaben zur KMU-Betroffenheit gemacht.

IV Ergebnis

Der NKR kritisiert, dass seine Beteiligung durch das Ressort mit einer Fristsetzung von rund zwei Stunden erfolgte.

Nach seiner in diesem Zeitrahmen möglichen Prüfung im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages ist die Darstellung der Regelungsfolgen weder nachvollziehbar noch methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zu beanstanden, dass das Ressort den einmalig anfallenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft mit rund 8,2 Mio. Euro beziffert, ohne diesen methodengerecht und nachvollziehbar herzuleiten. Ferner wurden keine nachvollziehbaren Aussagen zur KMU-Betroffenheit und zu weiteren Kosten getroffen.

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) nicht geprüft.



Lutz Goebel
Vorsitzender



Ulla Ihnen
Berichterstatterin

